



Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
Office fédéral de l'éducation et de la science
Ufficio federale dell'educazione e della scienza

3001 Bern, 20. November 1990
Postfach
031 61 96 53

NOTIZ

Gespräch vom 22.11.1990 zwischen Forschungsminister Curien und Herrn Bundesrat Flavio Cotti

Das Forschungs-Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaften

Der grösste Teil der Forschung der EG wird in einem Rahmenprogramm zusammengefasst (Beilage 1). Gegenwärtig läuft das Rahmenprogramm 1990-94 (Beilage 2), welches auf anfangs 1993 revidiert werden wird. Die Schweiz nimmt an einigen spezifischen Programmen des Rahmenprogramms und an mehreren Einzelprojekten teil. Es stellen sich folgende Probleme:

- Insbesondere die **interessanten anwendungsnahen spezifischen Programme** wie ESPRIT (Informatik), RACE (Telekommunikation), BRITE/EURAM (Materialforschung) sind als Programme **den EFTA-Staaten verschlossen**. Dadurch ergeben sich für deren Projektpartner erhebliche Nachteile.
- Die laufenden **Verhandlungen** für einen Europäischen Wirtschaftsraum **EWR** behandeln die Teilnahme am Rahmenprogramm, **bisher jedoch ohne Ergebnisse**.

1. Die "Ziele der Forschungspolitik des Bundes nach 1992" streben die internationale Öffnung und die **Aushandlung einer Vollbeteiligung** (mit allen Rechten und Pflichten) am EG-Rahmenprogramm an. Die Nachteile der heutigen beschränkten Teilnahmemöglichkeiten an EG-Programmen liegen insbesondere darin, dass schweizerische Interessenten von der Programm Vorbereitung sowie von der Evaluation und Annahme der Projekte ausgeschlossen sind. Verschiedene Teilnahmebeschränkungen benachteiligen überdies schweizerische Institute und Firmen, sogar dort, wo wir an einem Programm integral teilnehmen und einen proportionalen Beitrag an Brüssel überweisen. Eine Ausnahme bildet einzig das Fusionsprogramm.

2. In den **EWR-Verhandlungen** wünschen alle EFTA-Staaten die Möglichkeit einer Beteiligung am Rahmenprogramm, speziell auch eine Integrierung in die Vorbereitung des Rahmenprogramms 1993-97 schon im heutigen Zeitpunkt. Die EG-Staaten haben bei Gelegenheiten, an denen sich die EG- und EFTA-Staaten direkt trafen (z.B. an einer Sitzung des EG-Forschungsausschusses CREST am 14.9.1990 in Stockholm) dafür viel Verständnis gezeigt. Von Seiten der EG-Kommission wurde in der EWR-Verhandlungen jedoch bisher nicht über die bis heute bereits bestehende limitierte Öffnung hinausgegangen.

Hauptgegner einer Öffnung scheinen die kleineren EG-Länder zu sein, welche eine Konkurrenzierung durch die EFTA befürchten. Eine Beteiligung am gesamten Rahmenprogramm ist jedoch aus unserer Sicht auch ein Beitrag an die europäische "Kohäsion", sind doch im Rahmenprogramm spezifische Programme enthalten, welche die Schweiz nur marginal interessieren (Meeresforschung, Fischerei), an welche sie jedoch auch beitragen würde.

Sachbearbeiter: P. Zinsli



10.75.080-PZ/pa

NOTIZ

1. VERHANDLUNGSZIELE DER EG - EFTA GESPRÄCHE FÜR EINEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- RAUM EWR IM BEREICH FORSCHUNG

1.1 **Teilnahme am Forschungs-Rahmenprogramm der EG mit allen Rechten und Pflichten,** welche die EG-Länder in diesem Programm haben.

1.2 **Einsatz (oder äquivalente Vorkehrung) in alle Organe, welche das Rahmenprogramm und seine Spezialprogramme vorbereiten, beurteilen, beschliessen und durchführen.** Davon ausgenommen sind EG-Organe, welche die Politik der EG in anderen Bereichen als der Forschung, Entwicklung und Technologie entscheiden.

Falls die EG diese Ziele ablehnt und die Beteiligungsmöglichkeiten auf die Ebene der Spezialprogramme reduziert, muss die Frage der Beteiligung in den Organen dieser Programme wie auch den übergeordneten Gremien neu beurteilt werden.

2. ÜBERLEGUNGEN ZU EINER TEILNAHME DER SCHWEIZ AM FORSCHUNGSRAHMENPROGRAMM DER EG

2.1 Die Bedeutung des EG - Rahmenprogramms

Mit der Ratifizierung der "Einheitlichen Akte" der EG im Jahr 1987 hat der Wille der EG-Kommission zur Realisierung einer effektiven Forschungspolitik, insbesondere zur EG-weiten Verbesserung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit, eine starke Basis. Das Instrument der Rahmenprogramme, welches zur Planung und Zielsetzung dieser Politik seit 1984 besteht, hat dadurch an Bedeutung gewonnen.

Das laufende Rahmenprogramm 1987-1991, wie auch das genehmigte Rahmenprogramm 1990-1994, umfasst die wichtigsten Forschungsprogramme der EG, von grundlagennahen Gebieten bis zur orientierten, angewandten Forschung. Das Hauptgewicht liegt heute auf der Informations- und Kommunikationstechnik (Programme ESPRIT, RACE, ...) und der Energieforschung (Programme FUSION, JOULE, ...), wo die EG-Programme sogar international eine sehr grosse Bedeutung haben, wie auch auf Mobilität der Forscher und auf Umweltfragen.

Man kann annehmen, dass sich selbst die grösseren EG-Staaten in verschiedenen, wichtigen Gebieten in Zukunft mehr auf die EG - Programme als auf ihre eigenen, nationalen Forschungsprogramme abstützen werden. Die Rahmenprogramme würden dadurch in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen.

Kleinere Staaten können in verschiedener Hinsicht zusätzlich vom EG-Programm profitieren. Ein Beispiel ist das von Japan lancierte Human Frontier Programm, welches nur den grössten sieben Weststaaten (G7) sowie den Staaten der EG vollberechtigt offen ist.

2.2 Bedeutung einer Teilnahme der Schweiz am EG-Rahmenprogramm

Ein nur projektweiser Zugang der Schweiz zu einigen, uns selektiv angebotenen Spezialprogrammen des Rahmenprogramms, wie er heute noch weitgehend Tatsache ist, kann künftig verstärkt negative Auswirkungen auf die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Forschung und Entwicklung haben, sowohl für die Hochschulen wie auch für die Wirtschaft.

Folgende forschungspolitische, vor allem aber auch wirtschaftspolitische Gründe sprechen für eine integrale Teilnahme am EG-Rahmenprogramm:

- Eine Teilnahme gibt der schweizerischen angewandten Forschung wichtige *positive Impulse*. In Zusammenarbeit - aber auch in Konkurrenz auf gleicher Ebene - mit Institutionen anderer Länder können für die Zukunft wichtige technologische Projekte aktiv angegangen und mitgestaltet werden.
- Die *Gefahr einer Marginalisierung* der schweizerischen Forschung aus institutionellen Gründen wird vermieden, eine Gefahr, welche besonders dann bedrohlich wird, falls die anderen EFTA-Staaten dem Rahmenprogramm beitreten.
- Durch einen Beitritt müssten wir eine *Mitgestaltungsmöglichkeit für die uns interessierenden Spezialprogramme* erhalten. Damit könnte deren Ausrichtung, anders als heute, auf unsere Bedürfnisse besser abgestimmt werden.
- Die EG sucht über ihre Programme eine immer stärkere *Zusammenarbeit mit anderen europäischen Forschungsprogrammen*, so z.B. der ESA (European Space Agency) oder dem EUREKA-Projekt COSINE. Eine Teilnahme am EG-Rahmenprogramm ist eine Voraussetzung, um diese - für die Beteiligungen der Schweiz in diesen Organisationen wichtige - Entwicklung nach unseren Bedürfnissen beeinflussen zu können.
- Im Hinblick auf die Realisierung des offenen EG-Marktes 1992 ist eine noch stärkere *Vernetzung der Forschungsprogramme* in Europa und ein noch stärkerer *Informationsaustausch*, insbesondere auch im Interesse der Industrie, von grossem Vorteil.
- Es ist für schweizerische Partner wichtig, selbst aktiv Projektbeiträge vorschlagen und realisieren zu können. Dazu sind eine Anzahl *bisheriger Nachteile* gegenüber Konkurrenten aus EG-Staaten zu *beseitigen*, so die Notwendigkeit, mindestens zwei Partner aus zwei EG-Staaten zu finden, die reduzierte Basisinformation, die mangelnde Verteidigung der schweizerischen Interessen in den Auswahlorganen und die oft fehlende Kostenteilung.
- Im Rahmen der EG-Forschungsprogramme werden oft *entscheidende Vorarbeiten zu künftigen, technischen Normen* durchgeführt. Es ist für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit entscheidend, frühzeitig über diese Entwicklungen orientiert zu sein und aktiv mitgestalten zu können.
- Der Bereich der Forschung ist für die Schweiz ein besonders interessantes Gebiet, um unsere *Solidarität* mit den Bemühungen um ein geeintes Europa konkret zu dokumentieren. Die Beteiligung an einem EG -Gesamtprogramm entzieht auch den ab und zu vorgebrachten Vorwürfen den Boden, die Schweiz "picke nur die Rosinen aus dem Kuchen".
- Mit einer Gesamtbeteiligung am Rahmenprogramm dürften sich auch die Chancen für eine *Beteiligung an Bildungsprogrammen* der EG ausserhalb des Rahmenprogramms, die für die Schweiz von grossem Interesse sind, welche uns aber bisher verschlossen waren (z.B. ERASMUS), verbessern.

2.3 Negative Aspekte einer integralen Teilnahme

Mit einer integralen Teilnahme wird ein hoher Betrag, über 100 Mio. Fr., der direkten Verwaltung und Zuteilung an die schweizerische Forschung entzogen und diese Kompetenzen an Brüssel übertragen.

Folgende Nachteile können daraus entstehen:

- Die Forschungszusammenarbeit wird stark auf EG-Programme ausgerichtet werden müssen, da die nach Brüssel transferierten Mittel durch Rückfluss der Schweiz nutzbar gemacht werden müssen. Dadurch könnten *andere internationale Kooperationen*, wie EUREKA, COST etc., in denen die Schweiz als gleichberechtigter und souveräner Partner teilnehmen kann, *geschwächt* werden.
- In die Forschungsförderung gehen *nicht-forschungsrelevante Kriterien* ein, da bei Projekt-Vorlagen an die EG der geographisch-politischen Verteilung der Projektpartner Gewicht beigemessen wird (sog. Kohäsion).
- Die *EG* wird vermehrt die Schweiz ganz selbstverständlich in ihre *Forschungspolitik* einbeziehen auch in Bereichen, in welchen sie bisher autonom war, so in der internationalen *Grundlagenforschung*. Die EG sieht ihr Wirkungsfeld je länger je mehr in allen Forschungsbereichen und tritt mit diesem Anspruch auch auf (so z.B. Vizepräsident Pandolfi in Washington im März 1990).
- Da die Rahmenprogramme einstimmig auf Ministerebene verabschiedet werden müssen, haben sie einen starken politischen Gehalt. Mittelzusprachen in Unterbereiche sind oft nicht Konsequenz wissenschaftlicher, sondern *wirtschafts-, regional- oder finanzpolitischer Überlegungen*. Einige solche Unterbereiche sind kaum im Interesse der Schweiz.
- Die EG verfügt über *überalterte*, in den Augen vieler, überholter sog. "*gemeinsamer Forschungsstellen*". Der Druck, sich auch dort voll zu beteiligen (sie sind teilweise im Rahmenprogramm enthalten) mit allen negativen Konsequenzen wäre gross.
- Die aufzubringenden finanziellen und personellen *Mittel sind erheblich*. Da in der Schweiz Personalknappheit im Forschungsbereich herrscht, ist zu befürchten, dass ein Abzug aus anderen, national als wichtig erachteten Forschungsgebieten in EG-Programmbereiche stattfindet, auch wenn es die Mittel zusätzlich aufgebracht werden.

2.4 Bedingungen für eine Beteiligung der Schweiz

Eine Beteiligung der Schweiz am gesamten Rahmenprogramm ist nur dann zu rechtfertigen, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt sind:

- Die EG muss die *Zielsetzung* des Rahmenprogramms, welche heute ausschließlich auf die Stärkung der Forschungsbasis und der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der *EG-Staaten* ausgerichtet ist, *auf die am Rahmenprogramm beteiligten EFTA-Staaten* ausdehnen. Es sollte ein wahrer "Forschungs- und Technologieraum *Europa*" geschaffen werden.
- Der Schweiz ist mindestens eine *Vertretung in allen fachlichen beratenden Organen* des Rahmenprogramms zuzusichern, die sich mit der Vorbereitung der Einzelprogramme und der Beurteilung und Begleitung der Projekte befassen. Auch in den EG-Fachorganen, welche das Rahmenprogramm vorbereiten, sollte eine Vertretung vorgesehen werden.
- Eine Beteiligung am EG-Rahmenprogramm sollte von Seiten der EG unseren *Handlungsspielraum* zum Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit europäischen, aber insbesondere auch mit aussereuropäischen Staaten *und internationalen Organisationen nicht einengen*.

2.5 Rückwirkungen für die Schweiz

Eine Beteiligung der Schweiz am Rahmenprogramm würde erhebliche Rückwirkungen auf die Forschung und Entwicklung in der Schweiz haben, die bei einer Entscheidung zu berücksichtigen sind:

- Um die Beteiligungsmöglichkeiten in den Teilprogrammen zu nutzen, sind *flankierende Massnahmen in der Schweiz* notwendig. Es ist personell und finanziell sicherzustellen, dass die Hochschulen die gegebenen Möglichkeiten nutzen können.
- Die Beteiligung an den EG-Technologieprogrammen darf finanziell *nicht zu Lasten der Kredite für die Grundlagenforschung* in der Schweiz oder der Beteiligung an internationalen Organisationen der Grundlagenforschung gehen. Sie ist eine Ergänzung der schweizerischen Anstrengungen in dem bisher vom Bund zu wenig geförderten Gebiet der angewandten Forschung.
- Durch die Beteiligung am EG-Rahmenprogramm unterwerfen wir uns den *Regeln der Projektunterstützung* der EG. Diese Regeln unterscheiden sich, insbesondere im Bezug auf die Unterstützung der Privatwirtschaft, von den bisher praktizierten Förderungsmodellen in der Schweiz. Es wird hier eine Anpassung des Vorgehens bzw. eine Überprüfung der Kriterien in der Schweiz notwendig werden, um eine Kohärenz der Forschungsförderungspolitik zu gewährleisten.
- Eine Teilnahme am EG-Rahmenprogramm würde eine *erhebliche Belastung auch für die administrative Betreuung* in der Schweiz mit sich bringen, sowohl was die Vorbereitung der Programme und die Verbreitung der Information wie auch was die Beschickung der verschiedenen EG-Gremien betrifft.

2.6 Meinungsbildung in der Schweiz

Im Sommer 1989 hat das BBW in einem ausführlichen Brief eine Vollbeteiligung befürwortet. Das BFK nahm kurz ebenfalls in positivem Sinne Stellung. Nach den bisherigen Äusserungen ist auch das DIO für eine volle Teilnahme.

Ende September 1989 bekräftigte Herr Bundesrat Cotti gegenüber EG-Vizepräsident Pandolfi den Willen seines Departements, auf eine Vollbeteiligung hinzuwirken.

An der Sitzung des EG-Komitees CREST, zu dem die EFTA-Staaten am 4. Oktober 1989 erstmals eingeladen waren, bestätigte die schweizerische Delegation diese Haltung, welche in den exploratorischen Gesprächen im Rahmen EFTA-EG weiter vertreten wurde, immer unter Erwähnung der damit einhergehenden Bedingungen (Delegation: IB, BBW, BFK). Obwohl die EFTA-Staaten heute gemeinsam diese Linie vertreten, sind die Interessen recht verschieden, was zu einem Auseinanderbrechen des Konsens führen könnte. Die einen Staaten (Island, Norwegen) sind eher nur an Einzelprogrammen interessiert, andere messen den Bedingungen weniger Wert bei.

Am 25. Januar 1990 stellte der VSM seine Thesen zur Forschungspolitik vor, in denen er eine volle Teilnahme am EG-Rahmenprogramm und die gleichen Bedingungen für die Industrie auch in der Schweiz fordert.

In den "Zielen der Forschungspolitik des Bundes nach 1992" vom 28. März 1990 wird dem Beitritt der Schweiz zur EG-Forschung erste Priorität gegeben.

2.7 Die Reaktionen der EG-Kommission

Gesamthaft reagierte die EGK bisher eher zurückhaltend bis negativ auf einen Wunsch auf Gesamtbeteiligung.

Anlässlich des Besuchs im September 1989 sprach Vizepräsident Pandolfi von politisch-institutionellen Problemen mit einer Gesamtbeteiligung - die Rahmenprogramme müssen einstimmig durch den Ministerrat verabschiedet werden - betrachtete eine Beteiligung an allen Spezialprogrammen jedoch als wünschenswert und möglich.

In der "Negotiating Group IV" der EFTA-EG-Gespräche betrachtete die EG-Seite die Probleme bei einer Gesamtbeteiligung als gross und sprach sich im Rahmen eines EWR-Vertrags für eine (unverbindliche) politische Erklärung im Forschungsbereich aus. Die Forschungsexperten äusserten sich demgegenüber in bilateralen Gesprächen und der EFTA/CREST-Sitzung vom 14.9.90 positiv.

Die Schweiz nimmt bereits heute in einem Programmkomitee der EG, demjenigen des Fusionsprogramms, teil. Es ist ein schlechtes Zeichen, dass im Februar 1990 diesem Komitee der Entwurf des neuen Fusionsprogramms nicht vorgelegt wurde, seine Meinung also nicht eingeholt wurde, wie das bisher üblich war. Dieses Vorgehen ist vor allem ein Nachteil für die assoziierten Länder Schweden und Schweiz. Es zeigt sich, dass die EGK recht willkürlich mit Mitwirkungsrechten umgehen kann. Ähnliche Erfahrungen machten wir mit den Programmen STEP und BCR.

Bei einem Besuch von EG-Vizepräsident Pandolfi in Washington am 5./6.März im Rahmen eines Symposiums über technologische Zusammenarbeit EG-USA schlug dieser unter anderem eine Task Force EG/USA über wissenschaftliche Grossprojekte vor. Er machte sich damit zum Sprecher in einem Gebiet, welches die Rechte bisheriger Partner in solchen Unternehmen (CERN; ESRF, ESO, ESA,...) stark tangiert. Dies zeigt, dass sich die EG zur Verfolgung ihrer Ziele über eingespielte europäische Strukturen hinwegsetzt.

2.8 Lagebeurteilung

Das Ziel einer raschen Vollbeteiligung der Schweiz am EG-Rahmenprogramm ist bei Abwägung der Vor- und Nachteile nach wie vor sinnvoll.

Die Vollbeteiligung lässt sich nur rechtfertigen, wenn unsere Mitbestimmungsbedingungen erfüllt werden.

- Das Erreichen dieses Zieles ist in der EG aus Gründen ausserhalb der Wissenschaftspolitik - vor allem wegen der Frage der politischen Rolle des Komitees (Comitology) - heute fraglich.

Das Erreichen eines Teilzieles, die Zulassung zu allen Spezialprogrammen, ist wahrscheinlicher, wobei jedoch auch hier sehr restriktive Mitbestimmungsaufgaben zu befürchten sind (siehe Vertrag COMETT II und Programmteilnahmevorlagen STEP/EPOCH).

Auch das Erreichen des Teilziels könnte für die Schweiz sehr positiv sein, würde es doch ihre Manövrierfreiheit besser erhalten. Es muss jedoch vermieden werden, dass wir in die Lage eines voll zahlenden aber stillen Partners gedrängt werden.

- In beiden Fällen würde unsere Position verbessert, wenn wir unsere bilateralen Kontakte mit EG-Staaten verstärken könnten, um in bilateralen Projekten, z.B. im Rahmen EUREKA, eigenständige Forschungskontakte aufzubauen.

P. Zinsli